

Satzung Kulturverein Riez e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kulturverein Riez e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bausendorf OT Olkenbach.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die kulturelle Förderung der Region. In erster Linie durch die Erhaltung des Riez Open Air Festivals (Musik Festival) und die damit verbundene Möglichkeit einer Plattform für Nachwuchskünstler.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) mit dem Tod des Mitglieds

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder) der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste fristlos gestrichen werden

5. Ein Nichtbezahlen des Beitrages kann nach 2 erfolglosen Mahnungen den Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand zur Folge haben.

6. Änderungen bezüglich der Adress- oder Kontodaten sind unverzüglich dem Verein mit zu teilen.

7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit: sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

8. Ausgetretene/ausgeschlossene Mitglieder oder Erben haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und keine sonstigen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

9. Vereinsausschluss: Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge und keine sonstigen Ansprüche auf das Vereinsvermögen

10. Mitglieder, welche durch grob fahrlässiges/vorsätzliches Handeln dem Verein Schaden zufügen, haften für den verursachten Schaden pers. mit Ihrem Privatvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
3. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
4. Wählbar in den Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Finanzierung

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden/Sponsoring
 - c) Fördermittel
 - d) Veranstaltungen
 - e) Sonstiges
2. Die Höhe des Jahresbeitrages ist in der Vereinsordnung verankert und wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Verein nur vor dem Hintergrund kontinuierlicher - finanzieller - Unterstützung erfolgreich wirken kann
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen

kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

5. Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Mitglied hat in Geld einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten.
- b) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird in der Vereinsordnung benannt.
- c) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 05.01. fällig
- d) Bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, monatsanteilig zum Beginn des Monats, der dem Datum der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme folgt.

§ 7 Datenschutz

- 1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- 4. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und

Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Kulturvereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Kassenprüfer
- d) Mitglieder

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Fachvorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein, im Sinne des Vereins, zu vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und in der Vereinsordnung mit seinen Aufgaben benannt.. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden jährlich gewählt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Post einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder,

anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest, er legt sie der Einladung bei. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
3. Über Initiativanträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind und keine wesentliche Bedeutung für das Vereinsleben haben, kann nur dann beschlossen werden, wenn sie durch mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - b) Genehmigung des Geschäftsberichtes über das abgeschlossene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - c) Aufgaben des Vereins
 - d) Satzungsänderungen

e) Auflösung des Vereins

f) Sonstiges

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist schriftlich abzustimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 12 Haftung des Vereins/Organmitgliedern/Vereinsmitgliedern

§ 31 BGB - Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a BGB - Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b BGB - Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre

Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliedsversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Beschluss mit 2/3 Mehrheit gefasst wird. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so genügt bei einer zweiten Versammlung mit demselben Tagesordnungspunkt, eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist (2/3 Mehrheit).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu 50% an die Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich und zu 50% an Bergfried Kinder u. Jugendhilfe GmbH die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen . Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.09.2018 beschlossen worden.

Anmerkung:

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Bausendorf, den 07.11.2018

Die vorstehende Satzung wird durch die Unterschrift der Gründungsmitglieder bestätigt: